

Vertrag Verkehrsanlagen

Zwischen dem Land Schleswig-Holstein

vertreten durch

endvertreten durch Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Gartenstraße 6
24103 Kiel

- nachstehend **Auftraggebende** (Stellen) genannt -

und dem

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmende** (Stellen) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Projektnummer:
Vertragsnummer:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen bei Verkehrsanlagen für die Bau-
maßnahme

§ 2 Grundlagen des Vertrags

- 2.1 Auf diesen Vertrag findet die HOAI in der Fassung von 2021 Anwendung.
- 2.2 Vertragsbestandteile sind
- 2.2.1 die Anlage 1 spezifische Leistungspflichten mit den darin gekennzeichneten Leistungen sowie
 - 2.2.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu den Verträgen mit freiberuflich Tätigen.
 - 2.2.3 Formblatt "Hinweise zum Umfang Vollmacht der Auftragnehmenden"
 - 2.2.4 Erklärung zu § 4 VGSH
 - 2.2.5 Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974, zuletzt geändert am 15.08.1974
 - 2.2.6 Verschwiegenheitsverpflichtung bei Aufträgen in Liegenschaften des UK S-H
 - 2.2.7 Ergänzende Vereinbarung für den CAD-Datenaustausch mit Anlagen
 - 2.2.8 Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Erstellung und den Datenaustausch von LV und Abrechnung von Bauleistungen FBT-ZVB DA
 - 2.2.9 Anforderung an ADV Programme FBT für die automatisierte Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen (AVA) FBT-ADV Prog
 - 2.2.10 Hinweise zur Erstellung der Leistungsverzeichnisse FBT-Hin LV
 - 2.2.11 Merkblatt Bieterangabenverzeichnis für FBT mit Anlagen 1 bis 3
 - 2.2.12 Mengeneinheitenkatalog
 - 2.2.13 Hinweise zum Bauproduktenrecht
 - 2.2.14 Merkblatt Feststellungsbescheinigungen - Fachtechnisch und rechnerisch richtig
 - 2.2.15 Inhaltsverzeichnis 01 Allgemeine Bewirtschaftung, 02 Bauaufsicht, 03 Gewerke Außenanlagen, Bauliche Anlagen, Technische Ausrüstung
 - 2.2.16 Berechnungshilfe mitzuverarbeitende Bausubstanz (Excel-Liste wird vom AG zur Verfügung gestellt)
 - 2.2.17 die vorläufigen Honorarermittlungen
 - 2.2.18 Fußnote**) das gemäß Zuschlagsschreiben beauftragte Angebot des Auftragnehmenden
 - 2.2.19 Anlage zum Angebotsschreiben- Honorar I-7-1 / II-7-1 zum beauftragten Angebot
- 2.3 Auftragnehmende haben folgendes zu beachten:
- 2.3.1 Die Anlage 1 mit den darin gekennzeichneten Leistungen sowie

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

- 2.3.2 Den Planungsauftrag vom _____ mit Ergänzungen und Vorgaben der Auftraggebenden sowie den darin enthaltenen Gesamtbaukosten in Höhe von _____ €.
- 2.3.3 Für die weitere Bearbeitung die genehmigte Bauunterlage einschließlich der genehmigten Baukosten.
- 2.3.4 _____
- 2.3.5 Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggebenden.
- 2.4 Auftragnehmende haben über § 1 AVB hinaus folgende Vorschriften zu beachten:
- 2.5 Die Baumaßnahme unterliegt dem
 Zustimmungsverfahren
 Baugenehmigungsverfahren
nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein

§ 3 Leistungen der Auftragnehmenden

- 3.1 Auftragnehmende sind verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen zu erbringen, die für die Herbeiführung des Gesamtwerkerfolgs erforderlich sind. Hierbei haben Auftragnehmende insbesondere die in der Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teil des Gesamtwerkerfolgs sind und von Auftragnehmenden mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen.
- 3.2 Auftraggebende übertragen Auftragnehmenden zunächst folgende in Anlage 1 gekennzeichnete Leistungen:
- 3.3 Auftraggebende beabsichtigen, Auftragnehmenden bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in der Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Auftraggebende behalten sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Auftraggebende sind in ihrer Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.
- 3.4 Auftragnehmende sind verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihnen von Auftraggebenden innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.
- 3.5 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.3 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittsweisen Übertragung können Auftragnehmende keine Erhöhung des Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

§ 4 Pflichten der Auftragnehmenden

- 4.1 Auftragnehmende haben folgende Kosten einzuhalten:

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

- 4.1.1 Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von €
gemäß 2.3.2 dieses Vertrages.
- 4.1.2 Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Baukosten.
- 4.1.3 Die Kosten nach 4.1.1 und 4.1.2 stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden.
- Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von Auftragnehmenden geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernehmen Auftragnehmende keine Baukostengarantie.
- Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die Auftragnehmende nicht zu vertreten haben, nicht eingehalten werden können und wenn Auftragnehmende ihre Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) nachgekommen sind, werden von Auftraggebenden keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.
- 4.2 Baubüro
- 4.2.1 Auftragnehmende sind verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zu deren Abnahme ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Büro werden von Auftraggebenden kostenlos zur Verfügung gestellt einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.
- 4.2.1 Auftragnehmende sind nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie haben ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
- 4.3 Auftraggebenden sind folgende Unterlagen in Papierform zu übergeben:
- 4.3.1 Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen der
- Vorplanung in -facher Ausfertigung,
 - Entwurfsplanung in -facher Ausfertigung,
 - Ausführungsplanung in -facher Ausfertigung,
- davon je einmal in kopier-/pausfähiger Ausführung.
- Auftragnehmende haben die von ihnen angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfassende" bzw. "Planverfassende", die übrigen Unterlagen als "Verfassende" zu unterzeichnen.
- 4.3.2 Leistungsbeschreibungen in -facher Ausfertigung.
- 4.3.3 Bautagebuch.
- 4.3.4
- 4.4 Auftraggebenden sind sämtliche aufgrund dieses Vertrags erstellten Unterlagen in digitaler Form entsprechend der als Anlage beigefügten Vereinbarungen, ZVB und Hinweise zu übergeben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:
- 4.4.1 Pläne.
- 4.4.2 Leistungsbeschreibungen.
- 4.4.3 Vergabevorschläge.
- 4.4.4 Aufmaßdaten.
- 4.5 Terminliche Vorgaben sind in § 7 des Vertrages geregelt. Sie sind verbindlich. Auftraggebende sind berechtigt, diese Termine anzupassen oder abzuändern,

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

sofern dies erforderlich wird. Auftragnehmer sind verpflichtet, in diesem Fall die weitere Vertragserfüllung an geänderte Terminen anzupassen.

- 4.6 Alle unter 4.3 und 4.4 genannten Unterlagen sind zeitnah auf dem PlanTeamserver der GMSH einzustellen.

§ 5 Änderungs- und Zusatzleistungen

- 5.1 Auftraggebende sind berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts bzw. der erbrachten und freigegebenen Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzuordnen.
- 5.2 Auftragnehmer sind verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro der Auftragnehmer ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.
- 5.3 Die Vergütung richtet sich nach 8.7 dieses Vertrages.

§ 6 Fachlich Beteiligte

- 6.1 Folgende Leistungen werden von Auftraggebenden oder anderen fachlich Beteiligten erbracht:

- von
- von
- von
- von
- von
- von

§ 7 Termine und Fristen

- 7.1 Für die nach 3.2 übertragenen Leistungen haben Auftragnehmer folgende verbindliche Vertragstermine einzuhalten:

Weitere Vertragstermine werden mit der Weiterbeauftragung nach 3.3 vereinbart.

- 7.2 Soweit keine Vertragstermine vereinbart sind, haben Auftragnehmer ihre Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmer einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

§ 8 Vergütung^{*)}

8.1 Das Honorar für die Leistungen wird wie folgt ermittelt:

- 8.1.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 Abs. 1, 48 HOAI) der baufachlich geprüften Kostenberechnung nach DIN 276-1:2008-12 oder nach DIN 276-4:2009-08. Abschläge bei den anrechenbaren Kosten gem. § 46 Abs. 4 und 5 HOAI sind in den Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 zu berücksichtigen.

- 8.1.2 Nach den anrechenbaren Kosten der Baukosten nach 4.1.1 dieses Vertrages. Die dort genannten Baukosten sind die vereinbarten Baukosten im Sinne von § 6 Abs. 3 HOAI.

8.1.3 Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Abs. 7 HOAI ist bei den anrechenbaren Kosten gemäß 8.1.1 angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen auf der Grundlage der „Berechnungshilfe mitzuverarbeitenden Bausubstanz“ zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.

8.1.4 Nach folgenden Honorarzonen und Zuschlägen:^{*)}

Verkehrsanlagen nach	Honorarzone	Zuschläge in v.H.		Instandsetzung/ Instandhaltung/ § 12 Abs. 2 HOAI	Mitzuverarbeitende Bausubstanz Wert in €
		zum Basis- honorarsatz	Umbau/ Modernisierungen		

8.1.5 Nach folgender Bewertung der Leistungen:

Verkehrsanlagen nach				
Leistungen	v.H.-Satz	v.H.-Satz	v.H.-Satz	v.H.-Satz
Grundlagenermittlung				
Vorplanung				
Entwurfsplanung				
Genehmigungsplanung				
Ausführungsplanung				
Vorbereiten der Vergabe				
Mitwirken bei der Vergabe				
Bauoberleitung				
Objektbetreuung				
Gesamt:				

8.1.6 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 8.1.1 bis 8.1.6 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart:

Verkehrsanlage(n)	zuzüglich (+)/abzüglich (-) v.H.
	>> %
	>> %
	>> %

8.1.7 [Weitere Vergütungsregelungen, z.B. Wiederholungen, „....“]

^{*)} Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmerin einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

8.2 Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß 4.1.1 oder 4.1.2 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe von _____ v. H. des Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch _____ v. H. des Brutto-Honorars der Auftragnehmen nach 8.1. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten haben. Etwaige Schadenersatzansprüche der Auftraggebenden wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß 4.1.1 oder 4.1.2 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet.

8.3 Die Besonderen Leistungen werden wie folgt vergütet:*)

8.3.1 Die örtliche Bauüberwachung wird wie folgt vergütet:

Verkehrsanlagen nach	v.H. Satz *1) und 2)*	Pauschale	
		€	Geschätzte Bauzeit in Monaten

*1) Die Vergütung erfolgt als v.H. Satz der anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI.

*2) Ohne Zuschläge nach § 8.1.4 des Vertrags.

8.4 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Als Nebenkosten werden folgende Nettobeträge erstattet:*)

8.4.1 Pauschal _____ v.H. des Nettohonorars.

Hierin sind auch die Kosten enthalten für:

- Vervielfältigen aller Unterlagen einschließlich der Vervielfältigungen nach 4.3,
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Reisen der Auftragnehmen und Mitarbeitenden

8.4.2 Auf Nachweis folgende Kosten:

€.

8.5 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist im Honorar der Auftragnehmen sowie in den Nebenkosten nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Die Leistung einschl. der Nebenkosten ist umeatzsteuerbefreit.

8.6 Verzögert sich die vereinbarte Bauzeit durch Umstände, die Auftragnehmer nicht zu vertreten haben, wesentlich, so ist für die nachgewiesenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Dies gilt nicht bei einer Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate.

8.7 Ordnen Auftraggebende über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 weitere Leistungen an, die nicht über die v.H.-Sätze honoriert werden können und die im Ver-

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmen einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

hältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhalten Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze*)

- für Auftragnehmer €
- für Beschäftigte €
- für Beschäftigte (Zeichnungstätigkeiten) oder sonstige Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen €

ein zusätzliches Honorar, wenn vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet wurde. Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalhonorar schriftlich zu vereinbaren.

§ 9

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmer

- 9.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:
- Für Personenschäden 1.500.000,00 €,
 - für sonstige Schäden 250.000,00 €.

§ 10

Fälligkeit der Honorare

Soweit nicht in diesem Vertrag und seinen Anlagen abweichend geregelt, richtet sich die Fälligkeit der Honorare (Abschlags- und Schlusszahlungen) nach § 15 HOAI.

§ 11

Ergänzende Vereinbarungen*)

- 11.1 Bauleitende/ Fachbauleitende nach LBO SH (Zutreffendes ist anzukreuzen)
- Auftragnehmer schulden ab dem Abruf der Leistungsphase 8 über § 3.1 hinaus die Bauleitung nach § 57 LBO SH in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung und stellt zu diesem Zweck geeignete Bauleitende.
- Auftragnehmer schulden ab dem Abruf der Leistungsphase 8 über § 3.1 hinaus die Fachbauleitung nach § 57 LBO SH in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung und stellt zu diesem Zweck geeignete Fachbauleitende. Die Tätigkeit hat in Abstimmung mit den Bauleitenden zu erfolgen (§ 57 Abs. 2 LBO SH).
- 11.2 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name und Qualifikation): *)
- 11.3 Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der Auftraggebenden rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmer einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

abzugeben. Sie sorgen dafür, dass gegebenenfalls auch mit den Leistungen fachlich betraute Beschäftigte gegenüber den Auftraggebenden rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben

11.4

Auftraggebende:

Auftragnehmende:

Kiel, den

Ort

Datum

Ort

Datum

In Vertretung

ppa.

In Vertretung

ppa.

.....
Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem.
§ 126b BGB

.....
Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem.
§ 126b BGB